

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0646/2017/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2017
Bearbeiter: Von Wolfersdorff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2017	öffentlich

Mehrgenerationenplatz

Sachverhalt/ Stellungnahme der Verwaltung:

Der Arbeitskreis zum Mehrgenerationenplatz hat am 26.01.17 getagt. Es wurden Inhalte zur Grundstücksgröße und Platznutzung bzw. Gerätschaften erarbeitet. Das Grundstück soll nicht unverhältnismäßig groß werden. Der notwendige Lärmschutzwall dient gleichzeitig als Abgrenzung des Platzes zur Bogenwiese. Er wird in der Höhe dem bereits bestehen Wall angeglichen und an diesen angeschlossen. Weitere Erhöhung wird durch Bepflanzung hergestellt. Der Verlauf des Walles erfolgt von Ecke der Tennisplätze, an den bestehenden Wall und ungefähr zulaufend auf den vorhandenen Wegeknick. An der Ecke der Tennisplätze wird Platz für eine Zufahrt gelassen. Das Ingenieurbüro Lenk + Rauchfuß GmbH soll an Hand der geplanten Gerätschaften die Fläche definieren und aufzeichnen. Zusammenfassend sollen folgende Anlagen in der weiteren Planung untersucht und Bestandteil des zukünftigen Mehrgenerationenplatz werden:

- Kletterfelsen ca. 25.000€
- Streetballfeld mit Zaunanlage ca. 85.000€
- Trampolin ca. 5.000€
- Slagline ca. 2.500€
- Trimmich-Pfad ca. 15.000€
- Grill-Ecke ggf. mit Boulefläche ca. 9.000€
- Schutzhütte mit Fahrradbügel ca. 7.000€
- Lärmschutzgutachten ca. 5.000€
- Lärmschutzwall ca. 22.000€
- Planungskosten ca. 31.200€

Gesamtsumme -----
ca. 206.700€ (Brutto)

Finanzierung:

Gemäß Beschlussfassung vom 22.09.16 wurden die erforderlichen Mittel in den Haushaltsberatungen zum Haushalt 2017 eingestellt. Die Kostenermittlung beläuft sich derzeit auf 206.700€ und schöpfen die beantragten förderfähigen Kosten nicht aus.

Fördermittel durch Dritte:

Für das Vorhaben ist eine Förderung bei der Aktivregion / LLUR beantragt. Der Förderanteil würde 55% der Netto-Kosten betragen. Die Aktivregion hat bereits positiv beschieden und den Antrag an das LLUR zur Prüfung weiter geleitet. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn beide Zuwendungsstellen positiv bescheiden. Das LLUR fordert eine kurzfristige Spezifizierung der Förderinhalte. Bis Ende November muss das Vorhaben schlussgerechnet zzgl. aller Verwendungsnachweise dem Zuwendungsgeber vorliegen. Hier hat sich zwischenzeitlich eine geänderte Forderung seitens des LLUR hinsichtlich der Fristen ergeben. Demzufolge ergeben sich zwei Termin-Meilensteine:

Anfang Oktober - Fertigstellung und Abnahme

Ende Oktober - Vorlage der Schlussrechnung (vorab geprüft)

Förderung über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest komplett möglich
Förderanteil 55 % der Netto-Kosten

Kosten brutto	206.700 €
Kosten 19 % Mwst	33.003 €
Kosten netto	173.697 €
Fördermittel auf netto	95.534 €

Kosten netto Gemeinde	78.164 €
Kosten 19% Mwst. s.o.	33.003 €

Anteil Gemeinde brutto	111.166 €
------------------------	-----------

Beschlussvorschlag:

O Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Bestandteile des zukünftigen Mehrgenerationenplatzes umzusetzen.

Alternativ

O Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Bestandteile des zukünftigen Mehrgenerationenplatzes umzusetzen, jedoch mit folgenden Änderungen: ...

Rißler

Anlagen: /

Gemeinde Holm

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0642/2017/HO/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.01.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat im Dezember 2016 den Entwurf für die Landesentwicklungsstrategie 2030 verabschiedet.

Was die Landesentwicklungsstrategie ist und welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen diese untersucht, kann dem beigefügten Schreiben der Staatskanzlei entnommen werden.

Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet unter www.les.schleswig-holstein.de von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Stellungnahmen oder Anregungen zur LES 2030 abzugeben.

Das 260 Seiten umfassende Werk ist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Bauausschussvorsitzenden der amtsangehörigen Gemeinden je 1-fach auch in Papierform übergeben worden.

Anlagen:

Anschreiben Entwurf LES 2030

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetages (SHGT)

Januar 2017

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Landesregierung im Dezember 2016 den Entwurf der „Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030“ (LES) verabschiedet hat, freue ich mich nun sehr, Ihnen diesen anbei übersenden zu können.

Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein sind als strategische Partner der Landesregierung in den Entwicklungsprozess der LES eng eingebunden. Die Stellungnahmen, Impulse, Vorschläge und Kritikpunkte aller beteiligten Akteure zum Grönbuch der LES – auch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages – waren enorm hilfreich, um die Strategie zu dem zu machen, was sie jetzt ist: Unser gemeinsamer Kurs für die Zukunft des echten Nordens. Wir sind froh, dass es uns gelungen ist, im Dialog einen so breiten Konsens über die Zukunft des Landes zu erreichen.

Mit der Landesentwicklungsstrategie stellen wir uns als erstes Land in Deutschland in besonderer konzeptioneller und strategischer Weise den Herausforderungen der nächsten 15 Jahre. Auch wenn die Arbeit noch längst nicht abgeschlossen ist, zeigt sich bereits heute: Die Strategie hat eine breite Akzeptanz als Instrument für die Zukunftsentwicklung Schleswig-Holsteins erlangt. Und sie ist eine Gemeinschaftsleistung zahlreicher engagierter Menschen in unserem Land. Darauf sind wir sehr stolz. Denn die Herausforderungen der Zukunft können wir nur meistern, wenn wir eng zusammenarbeiten und Politik Hand in Hand mit allen gesellschaftlichen Akteuren handelt. Wir freuen uns, diesen Weg auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen zu gehen.

Mit dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie wollen wir die zentralen Zukunftsthemen anpacken und klare Prioritäten für die Weiterentwicklung des echten Nordens setzen.

Auf 260 Seiten dreht sich der Entwurf daher um die wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schleswig-Holsteins von heute, morgen und auch von übermorgen. Welche Trends und Themen werden Schleswig-Holstein in Zukunft bestimmen? Wie entwickelt sich der echte Norden in den kommenden Jahren? Wie muss und wie kann Politik darauf reagieren? All das sind Inhalte der fachübergreifenden Strategie. Als Dachstrategie setzt sie den Referenzrahmen und Bezugspunkt für die Einzelstrategien aller Fachressorts. Damit wollen wir Zusammenhänge aufdecken, Lücken identifizieren und die Kohärenz innerhalb der Landespolitik weiter stärken.

In elf strategischen Leitlinien definieren wir in der Landesentwicklungsstrategie die bedeutendsten Entwicklungen und die daraus resultierenden zentralen Chancen und Herausforderungen zur Zukunft Schleswig-Holsteins.

Die Landesentwicklungsstrategie dient so als Maßstab für die Landesregierung und als Angebot für Politik und Gesellschaft. Damit gibt sie auch einen Orientierungsrahmen für gesellschaftliche Akteure, Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen.

Im Dialog mit den Menschen wollen wir den begonnenen Weg weiter gehen und Schritt für Schritt die Zukunft unseres Landes gestalten. Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet zu dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie Stellung genommen werden. Nach Auswertung der Anhörungsergebnisse wird der Beschluss über die finale Landesentwicklungsstrategie Anfang der kommenden Legislaturperiode getroffen.

Mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren soll neben der Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf auch die Gelegenheit gegeben werden, dass sich Institutionen und Einrichtungen mit ihren Strategien und programmatischen Konzepten in der Landesentwicklungsstrategie verorten. Ich möchte Sie daher bitten, uns auch Ihre landesweiten oder regionalen Strategien zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zur Strategie und zum Prozess (u.a. die Dokumentation zum Fachdialog zum Grünbuch) sowie zum Beteiligungsverfahren finden Sie unter www.les.schleswig-holstein.de. Rückfragen richten Sie bitte an les@stk.landsh.de.

Die Landesentwicklungsstrategie steht für unsere gemeinsame Zukunft im echten Norden. Lassen Sie uns gemeinsam Zukunft im echten Norden gestalten. Denn die besten Jahre Schleswig-Holsteins haben gerade erst begonnen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0645/2017/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	23.03.2017	öffentlich

Liegenschaftsanalyse für die Gemeinde Holm - Weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Für 6 der 7 amtsangehörigen Gemeinden wurde eine Liegenschaftsanalyse für alle kommunalen Liegenschaften durch das Büro Butzlaff und Tewes erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden in 2 Veranstaltungen, zuletzt am 09.02.2017 in Holm vorgestellt. Aus dieser Betrachtung ergibt sich nunmehr eine Priorisierung der durchzuführenden Gebäudesanierungen.

Nach Feststellung welche Gebäude zu welcher Zeit und in welcher Reihenfolge saniert werden sollen, gibt es die Möglichkeit für die ausgewählten Gebäude noch einmal ein detailliertes Sanierungskonzept durch einen Energieberater erarbeiten zu lassen, welches durch die Bafa gefördert wird. Gefördert werden Sanierungskonzepte für kommunale Gebäude durch einen Energieberater bis zu 15.000 EUR mit einem Eigenanteil von 20%. Der Eigenanteil läge somit bei ca. 3.000 EUR netto (4.000 EUR brutto) je Gebäude. In diesem Konzept werden konkrete Sanierungsvorschläge für ein Gebäude und daraus resultierende energetische Verbesserungen erarbeitet.

Sofern die Gemeinde sich der Schwachstellen ihrer Gebäude bewusst ist und klar ist, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, ist ein gesondertes Konzept entbehrlich. Über die Möglichkeit gesonderte energetische Sanierungskonzepte beauftragen zu können soll beraten werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Sachverhalt.

Finanzierung:

Für die Erarbeitung von Sanierungskonzepten wurden bislang keine Haushaltsmittel eingeplant, diese müssten zunächst aus den jeweiligen Haushaltsstellen für bauliche Unterhaltung finanziert werden.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

Für folgende Gebäude soll ein Angebot eines Energieberaters zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes eingeholt und bis zu einer Auftragssumme von 4.000 EUR beauftragt werden:

1. _____
2. _____

Alternativ:

Ein gesondertes energetisches Sanierungskonzept für kommunale Gebäude ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Rißler

Anlagen:

Gemeinde Holm

Vermerk

Vorlage Nr.: 0643/2017/HO/V

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich

Regionalplan Windenergie

Sachverhalt:

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird im relevanten Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf.

Die Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang zu bringen bedeutet, dass Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012, wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung der Windenergiethematik im Landesentwicklungsplan 2010, sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, **Kreise** Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, **Pinneberg**, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. (siehe Anlage)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergie raumordnerisch steuern zu wollen.

Damit soll die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB, durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

Planungsraum I:

Anzahl der Vorranggebiete: 118

Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha
(2,89 % des Planungsraums)

Planungsraum II:

Anzahl der Vorranggebiete: 77

Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha
(1,55 % des Planungsraums)

Planungsraum III:

Anzahl der Vorranggebiete: 159

Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha
(1,70 % des Planungsraums)

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche, sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen.

Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt. Das entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering.

Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes, vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel.

Die kommunale Ebene soll von der erforderlichen Konzentrationsplanung entlastet werden.

Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen.

Dazu wurden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgt beim Amt Geest und Marsch Südholstein. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Es muss von mindestens zwei vollständigen Beteiligungszyklen ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12.2016 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12.2016 wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgte im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein.

Die Gemeinde Holm ist nicht als Vorrang- und/oder Repoweringgebiet ausgewiesen, sollte sich jedoch mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet aussprechen.

Rißler
Bürgermeister

Hintergrund

6. Dezember 2016

Hintergrund zur Neuausrichtung der Windplanung

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Nutzung regenerativer Energien deutlich auszubauen. Mit dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein **bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden auszubauen**. Neben der Offshore-Windenergie, Fotovoltaik, Biomasse und Wasserkraft soll der Ausbau der Windenergie im Binnenland den wesentlichen Beitrag leisten, da mit dieser mittlerweile sehr gut etablierten Technologie die **größte Flächenproduktivität** zu erzielen ist.

OVG-Urteil

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20. Januar 2015 für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Neue Windenergieplanung

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine **Teilfortschreibung des Windkapitels** im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine **sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne** für die Planungsräume I-III eingeleitet. Damit sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Steuerung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durch eine **Konzentrationsplanung**, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Steuerung durch das Land, d.h. **Entlastung der kommunalen Ebene** von ihren Steuerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;
- **Vermeidung von „Wildwuchs“** (d.h. von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 BauGB);

- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten **Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber**;
- **Rechtssicherheit** für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden **Akzeptanz in der Bevölkerung**.

Diese zum Teil **widerstreitenden Ziele** sind nur durch ein neues gesamträumliches Plankonzept zu erreichen, dass eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die sachliche Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III umfasst.

Gesamträumliches Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. **1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten** in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute **Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012** wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 auf **1,7 Prozent der Landesfläche** nahezu verdoppelt.

Mit Stand 26. Mai 2016 waren in Schleswig-Holstein 2.809 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 5.578,6 MW in Betrieb, weitere 254 Anlagen mit 726,3 MW standen vor der Inbetriebnahme.

Rahmenbedingungen des Bundes: BauGB

Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete ist als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der **Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB** in Einklang zu bringen. Privilegierte Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

Für ein wirksames räumliches Gesamtkonzept ist raumordnerisch ausschlaggebend, dass der Windenergienutzung entsprechend der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB **substanziell Raum verschafft** wird. Dabei ist raumordnerisch zunächst nicht entscheidend, welche Energiemenge am Ende produziert wird. Entscheidend ist vielmehr, welche **Fläche für die Windenergienutzung** aus

tatsächlichen und rechtlichen Gründen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und dem Vorhandensein von Schutzgütern in der Landschaft in einem Gesamtkonzept vorgesehen werden kann. Ein **Plangeber kann Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt**. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

In den Regionalplänen sollen dementsprechend zukünftig **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** festgelegt werden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt werden soll. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt für Projektierer und Betreiber die Rechtssicherheit, dass sich im Genehmigungsverfahren die **Windenergienutzung planungsrechtlich verbindlich durchsetzen** wird, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Auf Planebene erkennbare konkurrierende Nutzungen sind ausgeschlossen. Zugleich **verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden**, da mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Regionalplanebene im Unterschied zum bisherigen Plankonzept die Konzentrationsplanung letztabgewogen ist.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis **einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange**. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. **harte Tabukriterien** ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. **weiche Tabukriterien** festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind **planerische Vorsorgeabstände**, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich auch größere Abstände von Windkraftanlagen zu Schutzgütern ergeben als die planerischen Vorsorgeabstände, insbesondere bei Anlagen, die höher und / oder leistungsstärker sind als die Referenzanlage (s.u.).

Die dann verbleibenden **Potenzialflächen** wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen

Fachbehörden Vorgaben festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering, mittel oder hoch zu bewerten sind.

Der Kriterienkatalog umfasst nun 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien. Gegenüber dem zuletzt im Planungserlass vom 29. April 2016 aktualisierten Kriterienkatalog hat es eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Änderungen gegeben.

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **37,4 Prozent**. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **5,2 Prozent**, die dem weiteren Abwägungsprozess zur Verfügung steht. Dieser Abwägungsbereich (Potenzialfläche) gliedert sich in **934 Potenzialflächenstücke**, zu denen eine Abwägungsentscheidung getroffen werden musste. Jedem Potenzialflächenstück wurde ein Datenblatt zugeordnet, in dem die Konfliktrisiken sowie die schlussendliche Abwägungsentscheidung dokumentiert sind.

Im Ergebnis sind **354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche** als Vorranggebiete vorgesehen, **davon 43 als Vorranggebiete für Repowering (s.u.) mit 0,2 Prozent der Landesfläche**. Im Umkehrschluss werden als Ergebnis der Abwägung 580 Potenzialflächenstücke ausgeschlossen. Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltet **70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012** und **47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997**. Damit befinden sich **1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse** der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe **rd. 42 Prozent der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden**. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung, nicht übernommen wurden. Von den wegfallenden Eignungsgebieten aus 1997 konnten **rd. 31,0 Prozent allein aufgrund der aktuellen Siedlungsabstände nicht übernommen werden**.

Wesentliche Planungsparameter

Referenzanlage: Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von **150 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung**. Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Anlagenhöhe nicht größer ausfallen können. Umgekehrt muss aber jede Anlage, auch wenn sie kleiner ist als die Referenzanlage,

vollumfänglich inklusive Rotordurchmesser innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes stehen.

Konzentrationsplanung: Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nach herrschender Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn die Konzentrationszone die Errichtung von drei WKA ermöglicht, wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Daher werden **Flächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, grundsätzlich ausgeschlossen**. Diese Grundsatzentscheidung ist über ein weiches Tabu im Kriterienkatalog normiert. Anhand der Referenzanlage ergibt sich eine **rechnerische Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha**.

Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Der gewachsene Anlagenbestand ist im Plankonzept zu berücksichtigen. Den Interessen der betroffenen Bestandsanlagenbetreiber ist nach herrschender Rechtsprechung angemessen Rechnung zu tragen. Der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen leistet einen **wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien**. Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist allerdings mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete nicht vereinbar. Ziel der Planung ist, dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete den Vorrang zu geben und die Windenergienutzung zu konzentrieren. Die **Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete** ist darauf zurückzuführen, dass Windkraftanlagen in diesen Räumen heutigen Schutzansprüchen nicht mehr genügen bzw. mit Schutzbelangen in Konflikt stehen. Daher darf die Flächenauswahl ausdrücklich nicht anhand der vorhandenen WKA erfolgen, d. h. es müssen nicht überall dort Vorranggebiete ausgewiesen werden, wo bereits WKA vorhanden sind. **Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt**, d. h. sie dürfen so lange weiterbetrieben werden, bis eine Instandhaltung erforderlich wird, die zu einer wesentlichen Änderung der Anlagen führt und damit den Vorgaben der ursprünglichen Betriebsgenehmigung nicht entsprechen würde. In diesem Fall muss die Altanlage abgebaut werden. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.

Um die genannten Ziele in Einklang zu bringen, werden **gesonderte Vorranggebiete für Repowering** ausgewiesen. Im LEP wird vorgegeben, dass die Anzahl der abgebauten WKA doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der neu in den Repowering-Vorranggebieten errichteten Anlagen („Eins für Zwei“). Hierdurch wird die Entlastung der Landschaft deutlicher und beschleunigt.

Bei der konkreten Auswahl kommen als Repowering-Vorranggebiete nur solche Vorranggebiete infrage, die noch keine Bestandsanlagen aufweisen, und die keine Genehmigungsrestriktionen (insbesondere Höhenbeschränkungen) erwarten lassen. Darüber hinaus wurden soweit möglich solche Flächen bevorzugt, die eine räumliche Nähe zu wegfallenden ehemaligen Eignungsgebieten bzw. Gruppen von wegfallenden Einzelanlagen aufweisen.

Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten. Der LEP soll nach Verabschiedung der Landesentwicklungsstrategie insgesamt fortgeschrieben werden; mit der Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens ist allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen. Daher ist vor der Gesamtfortschreibung des LEP eine sachliche Teilfortschreibung zum Thema Wind vorzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird am Ende des Planaufstellungsverfahrens von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Dazu ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Die Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind besteht aus einem Textteil sowie einem Umweltbericht.

Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Analog zum Landesentwicklungsplan muss allerdings die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten als Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III aus zeitlichen Gründen vorgezogen werden. Auch bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne war eine Umweltprüfung durchzuführen, daher gibt es zu jedem **Regionalplan einen Umweltbericht**.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. Weitere Festlegungen:

- Mindestabstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzbelangen gemäß Kriterienkatalog im Plankonzept;
- Einschränkung der Steuerung der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete durch Bauleitplanungen der Gemeinden (nur noch zulässig, wenn die Gemeinde Belange anführt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht letztabgewogen erkennbar waren);
- Auswahl der Repowering-Gebiete und rechtliche Grundlagen ihrer Nutzung;
- Sonderregelungen und Ausnahmen für Härtefälle.

Planungsraum I ersetzt den bisherigen Planungsraum V und beinhaltet die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Insgesamt sind im Planungsraum I ca. **12.137 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **2,89 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. **5.370 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,55 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III ca. **13.847 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,70 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Einleitung und Durchführung der ersten öffentlichen Beteiligung

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 LaplaG: „Die **Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB)** erhalten zu dem Entwurf des Raumordnungsplanes nach § 10 Abs. 1 S. 1 ROG - also zum Plan und seiner Begründung - Gelegenheit zur Stellungnahme.“ Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die **Auslegung des Planentwurfs**, seiner Begründung, des Umweltberichts und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt **bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden**. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 LaplaG ist es darüber hinaus möglich, die Unterlagen den TÖBs in elektronischer Form zu übermitteln oder **im Internet bereitzustellen**. Auf dieser Rechtsgrundlage ist ein zweiteiliges Beteiligungsverfahren vorgesehen: in Papierform nach den o.g. Richtlinien und ergänzend über das Internet in einem neu entwickelten **Online-Tool**. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen können ab 27. Dezember online abgegeben werden. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses soll später online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung soll **unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet** werden. Damit beginnt faktisch die öffentliche

Beteiligung, auch wenn die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen formal erst später beginnt (s.u.). Der Öffentlichkeit wird damit ein **zusätzliches Zeitfenster von ein bis zwei Monaten** zur Auseinandersetzung mit den Plänen zur Verfügung gestellt.

Weitere Verfahrensschritte der Planaufstellung

Es muss von mindestens **zwei vollständigen Beteiligungszyklen** ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12. die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12. wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Kreise und kreis-freien Städte für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Stellungnahmen sind elektronisch über die Online-Beteiligungsfunktion, per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Landesplanungsbehörde:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
StK LPW, Düsternbrooker Weg 104; 24105 Kiel.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein. Für die anschließende Auswertung der Stellungnahmen und Aktualisierung des Planentwurfes ist ein Zeitfenster von etwa vier bis sechs Monaten realistisch, so dass im **Herbst 2017** der aktualisierte Planentwurf vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht werden kann. Für die erneute Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf ist wiederum ein Bearbeitungszeitraum von vier bis sechs Monaten anzunehmen, so dass die Aufstellung der Raumordnungspläne **Mitte 2018** durch das Kabinett (sowie für den LEP durch den Landtag) abgeschlossen werden kann.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.12.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11 BÜ/BI

SHGT - info - intern Nr. 201/16

Regionalpläne Windkraft: Karten und Planentwürfe sind online

Die Landesregierung hat am 06. Dezember 2016 die Entwürfe für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft in den drei Planungsräumen und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans verabschiedet. Die Texte und Karten sind ab sofort im Internet verfügbar.

Die Entwürfe für die Regionalpläne bestehen jeweils aus Text, Karte und einem Umweltbericht. Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gehören ein Text und ein Umweltbericht. Für alle Raumordnungspläne zum Sachthema Wind gibt es ein einheitliches gesamträumliches Plankonzept.

Auf der Internetseite der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/windenergie findet man das gesamträumliche Plankonzept zum Download, allgemeine Hinweise und den Link zum Online-Beteiligungstool.

Die einzelnen Planungsdokumente sind auf diesem Online-Beteiligungstool zu finden, über das auch Stellungnahmen abgegeben werden können:
<https://bolapla-sh.de>, auch zu finden unter
www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung

Dort sind für die Regionalpläne der 3 Planungsräume und für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie jeweils getrennte Beteiligungsverfahren vorgesehen. Die einzelnen Textteile, Karten, Umweltberichte und Datenblätter zu den einzelnen Abwägungsgebieten kann man dort herunterladen. In einer interaktiven Karte kann man zahlreiche Daten einblenden.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist erst dann möglich, wenn das Planungsverfahren durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestartet wurde. Diese Bekanntmachung wird am 27. Dezember 2016 erfolgen. Das Beteiligungsverfahren beginnt an diesem Tag und endet am 30. Juni 2017. Erforderlich ist für TÖB eine Anmeldung beim Schleswig-Holstein-Service unter <https://bolapla-sh.de/anmeldung>

Zum weiteren Ablauf des Anhörungs- und Planungsverfahrens wird auf Info-intern Nr. 194/16 verwiesen. Die Auslegung der Pläne bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden soll Mitte Februar 2017 beginnen. Darüber hinaus hat die Landesregierung angekündigt, in der ersten Jahreshälfte 2017 abermals Regionalkonferenzen durchzuführen.

Die jetzt verabschiedeten Entwürfe sehen 354 Vorranggebiete für Windenergie auf 1,98 Prozent der Landesfläche vor. Von den derzeit bestehenden rund 3060 Anlagen liegen etwa 1300 Anlagen außerhalb der Vorranggebiete. Für diese Anlagen gilt nur bis zum Ende ihrer technischen Lebenserwartung Bestandsschutz. Danach müssen sie abgebaut werden.

Weitere Informationen, Zahlen und Fakten bietet ein achtseitiges Hintergrundpapier der Staatskanzlei, das diesem info intern als **Anlage** beigefügt ist.

▫ Ende info - intern Nr. 201/16 -

Gemeinde Holm

Vermerk

Vorlage Nr.: 0644/2017/HO/V

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	02.03.2017	öffentlich

Lärmaktionsplan

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegen zu wirken.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 - 34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Die wesentlichen Ziele sind:

- die Ermittlung der Belastung durch **strategische Lärmkarten**,
- Bewertung und soweit erforderlich Vermeidung oder Verminderung von Belastungen durch **Aktionspläne**.

Die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Lärmbelastungen und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung sind dabei von zentraler Bedeutung.

Ein Lärmaktionsplan ist ein konkreter Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, die durch Umgebungslärm aus dem Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie durch industrielle Tätigkeiten verursacht werden. Er soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Außerdem ist die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie aktuell zufriedenstellend ist.

Lärmaktionspläne werden ebenfalls alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b BImSchG belästigende oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden.

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten (siehe Anlage) mit der Bestandsaufnahme, der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen und in den Ballungsräumen.

Die wesentlichen Inhalte des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und
- der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen bzw. der Ballungsräume und deren Umgebung.

In den Gemeinden können weitere relevante Lärmverursacher als die kartierten Hauptverkehrswege vorhanden sein. Es ist daher zu prüfen, ob zur Aktionsplanung eine detailliertere Bestandserfassung erforderlich ist bzw. ob bereits andere vorhandene Lärmkarten herangezogen werden können.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Belastung sind:

1. die Höhe der Pegel,
2. die Anzahl der von Lärm Betroffenen,
3. die Nutzung / Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

In der Gemeinde Holm sind laut dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR S.-H.) keine für die Lärminderungsplanung relevanten Faktoren (Bahnlinie, Flughafen, Autobahn etc.) vorhanden oder in den nächsten fünf Jahren geplant. Daher sollte in 2017 der Bereich Straßenverkehr und Industrielärm untersucht werden.

Die Gemeinde Holm hat bisher keinen Lärmaktionsplan für die erste Stufe der Lärminderungsplanung. Die Gemeinde ist nach § 47e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Wünscht die Gemeinde eine nähere Betrachtung der Lärmquellen, sollte eine Fachfirma zur Erstellung eines Lärmgutachtens beauftragt werden.

Rißler
Bürgermeister

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2013
(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

--

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

--

1.3 Rechtlicher Hintergrund

--

1.4 Geltende Grenzwerte

--

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
		über 50 bis 55	
über 55 bis 60		über 55 bis 60	
über 60 bis 65		über 60 bis 65	
über 65 bis 70		über 65 bis 70	
über 70 bis 75		über 70	
über 75			
Summe		Summe	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A) L _{DEN}				
über 65 dB(A) L _{DEN}				
über 75 dB(A) L _{DEN}				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen ⁴ (Lärmvorsorge)		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

- ¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- ² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
- ³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
- ⁴ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- ⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)